
Stadt Neuwied

**Fachbeitrag Naturschutz zur 1. Änderung
Bebauungsplan Nr. 618
„Kastanienhof“ Stadt Neuwied**

Februar 2024

Planungsbüro Valerius

Landschaftsarchitektur · Umweltplanung



Dipl.-Ing. Michael Valerius
Landschaftsarchitekt AK/RLP
Dorseler Mühle 1
53533 Dorsel
Telefon: 0 26 93 / 930 945
Telefax: 0 26 93 / 930 946
E-Mail: pb-valerius@t-online.de

Inhalt

1. ANLASS.....	3
2. LAGE UND NATURSCHUTZRECHTLICHE RESTRIKTIONSGEBIETE.....	4
2.1 Lage im Raum	4
2.2 Naturschutzrechtliche Restriktionsgebiete.....	5
3. BESTANDSANALYSE.....	6
3.1 Arten und Biotope.....	6
3.2 Landschaftsbild	6
3.3 Wasser.....	8
3.4 Boden	9
3.5 Klima.....	9
3.6 Zusammenfassung	9
4. FLÄCHENBILANZIERUNG.....	10
5. VERMEIDUNGS-, SCHUTZ- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN.....	13
5.1 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (VS).....	13
5.2 Kompensationsmaßnahmen (KM)	13
6. ARTENSCHUTZPRÜFUNG GEMÄß § 44 BNATSCHG.....	16
6.1 Rechtliche Grundlagen.....	16
6.2 Methodik.....	17
6.2.1 Brutvogelkartierung.....	17
6.2.2 Fledermauskartierung.....	17
6.3 Begehungstermine	18
6.4 Ergebnisse	18
6.4.1 Vögel.....	18
6.4.2 Fledermäuse.....	21
6.5 Bewertung	22
6.5.1 Brutvögel	22
6.5.2 Fledermäuse.....	23
6.6 Artenschutzprüfung.....	25
6.7 Schlussbemerkung.....	27
6.7.1 Brutvögel	27
6.7.2 Fledermäuse.....	27
6.8 Fazit	28

1. ANLASS

Der Rat der Stadt Neuwied hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 618 "Kastanienhof" mit paralleler Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Anlass für die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans ist ein Antrag des Grundstückseigentümers (= Antragsteller) auf dem Grundstück Gemarkung Heddesdorf, Flur 2 Flurstück 97/9 ein Gebäude zu errichten.

Das Grundstück mit einer Fläche von 7.154 m² liegt im Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplan Nr. 618 „Kastanienhof“ der Stadt Neuwied. Im geltenden Bebauungsplan ist das Grundstück derzeit als private Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz für Pkw“ festgesetzt. Somit stehen die derzeitigen planungsrechtlichen Vorgaben dem Planvorhaben entgegen. Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst auch die angrenzenden Grundstücke der Gemarkung Heddesdorf, Flur 2, Flurstücke 97/11 und 112/15, die sich im Eigentum der Stadt Neuwied befinden. Ebenso wird eine Teilfläche der Parzelle 114/18 (= „Sohler Weg“) sowie die Flurstücke 97/7 und 97/8 der Flur 2 in den Geltungsbereich der 1. Änderung einbezogen. Im Einmündungsbereich „Sohler Weg/ Auf Sternsholl“ liegt die Parzelle Nr. 97/10, als Bestandteil des Plangebietes.

Die geplante Entwicklung (Größe des Plangebietes: 11.272 m²) stellt gemäß § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Im hier vorgelegten Fachbeitrag Naturschutz erfolgt auf der Grundlage einer Bestandsanalyse, die Bewertung des Eingriffs und die Ermittlung der Kompensation. Zudem erfolgt eine artenschutzrechtliche Einschätzung zu möglichen Konflikten mit Bezug § 44 BNatSchG.

Die konkreten Bestimmungen richten sich nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und dem Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz (LNatSchG).

2. LAGE UND NATURSCHUTZRECHTLICHE RESTRIKTIONSGBIETE

2.1 Lage im Raum

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 1,12 ha liegt innerhalb des stark besiedelten Stadtbereichs von Neuwied. Umgeben ist es sowohl von Wohnhäusern, als auch von gewerblich genutzten Gebäuden und diversen Erschließungsstraßen; das Gebiet ist somit anthropogen erheblich beeinflusst.

Im Plangebiet befinden sich alte Kastanien (*Aesculus hippocastanum*) mit einem Kronendurchmesser von bis zu 18 Metern und einem Stammumfang von bis zu 300 cm auf dem mit Schotter und Mineralgemisch befestigten Stellplatz.

Das Plangebiet weist eine ebene Lage auf und befindet auf einer Meereshöhe von 67,5 m ü NN.

An das Plangebiet grenzen:

- nördlich, nordwestlich und östlich: Erschließungsstraße/Wege mit Wohnbebauung Doppel- und Reihenhäuser mit Ziergärten
- südöstlich und südlich: Mehrfamilien- und Gewerbegebäude
- südwestlich und westlich: Erschließungsstraße und Stellplatzflächen, gewerblich genutzte Gebäude



Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Siedlungsraum, (Quelle: LANIS - RLP, 2023)

2.2 Naturschutzrechtliche Restriktionsgebiete

Das Plangebiet befindet sich außerhalb nationaler und internationaler Schutzgebiete; des Weiteren ist das Plangebiet weder durch schützenswerte, noch pauschal geschützte Biotop gekennzeichnet.



Abbildung 2: Auszug aus der Landesbiotopkartierung mit Darstellung des Plangebietes (rot) und Lage der naturschutzrechtlichen Restriktionsgebiete; (LANIS-RLP, 2023)

3. BESTANDSANALYSE

3.1 Arten und Biotope

Das Plangebiet liegt innerhalb des stark besiedelten Stadtbereichs von Neuwied. Umgeben ist es sowohl von Wohnhäusern, als auch von gewerblich genutzten Gebäuden und diversen Erschließungsstraßen.

Der mit Schotter- und Mineralgemisch befestigte Platz des Plangebietes, weist neben einem alten Kastanienbestand im nordöstlichen Teil eine ruderale Vegetation, aus überwiegend trittresistenten Arten auf. Vorwiegend finden sich Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Breitwegerich (*Plantago major*), Schutt-Kresse (*Lepidium ruderale*) und Weiß-Klee (*Trifolium repens*). Im südöstlichen Bereich des Stellplatzes fehlt die Gräser- und Krautvegetation.

Wegen der Lage im Siedlungsraum und den damit verbundenen ausgeprägten Störimpulsen, ist, mit Bezug auf die artenschutzfachliche Untersuchung in den Monaten März bis Mai 2023 (vgl. Kap.6) abzuleiten, dass störungstolerante, nicht gefährdete Arten den Bereich als Habitat bzw. Teilhabitat nutzen und hemerophobe Arten diesen meiden bzw. nur eingeschränkt nutzen.

Trotz geringer Anteile an Brut- und Fortpflanzungsstätten und erheblich bestehender Vorbelastung durch Verdichtung (Parkplatz), besteht ein gewisses Habitatpotential der Kastanien. Daher hat der Entwurfsverfasser den grundsätzlichen Erhalt der Bäume in den Focus der Planung gerückt. Zu Umsetzung der städtebaulichen Entwicklung können daher sechs von neun Kastanien inmitten des Platzes erhalten werden, wodurch die Eingriffserheblichkeit erheblich vermindert werden kann.

Abschließend ist festzuhalten, dass wegen direkt einwirkenden, ganzjährigen Störungen, in Form von Lärm und Bewegungsunruhe durch Wohnen, Gewerbe und Verkehr, eine Betroffenheit planungsrelevanter faunistischer Arten nicht abzuleiten ist und die Schutzwürdigkeit daher als mittelwertig eingestuft wird.

3.2 Landschaftsbild

Der Standort befindet sich inmitten der Siedlung von Neuwied. Das Umfeld des Plangebietes ist durch bauliche Strukturen (Gewerbe, und Wohngebäude sowie durch Straßen) gekennzeichnet. Das Plangebiet ist durch eine Fläche gekennzeichnet, auf der ein Bodenaustausch erfolgte, Mineralgemisch eingebracht und diese als Stellplatz genutzt wurde. Eine mögliche Aufenthaltsqualität als innerstädtischer Freiraum ist damit erheblich reduziert worden. Bis auf die Kastanien sowie die sonstige randliche Eingrünung, weist das Plangebiet keine Qualitäten eines Stadt- und/oder Quartierparks auf; dazu sind die negativen Einflüsse durch die Nutzung als Stellplatz und die fehlende gestalterische Qualität zu erheblich. Das Plangebiet ist daher mit Bezug auf die Landschafts- und Stadtbildqualität von mittlerer Bedeutung, da lediglich die prägenden Kastanien, nicht aber der übrige Freiraum, das Ortsbild aufwerten.

Die vorgelegte Planung berücksichtigt daher den Bestand indem sechs von neun Kastanien erhalten werden und der „Kastanienhof“ durch die neue Bebauung eine stadtbildprägende Aufwertung erfahren kann, wenn neben einer attraktiven Bebauung, gestalterische Freiraumqualitäten realisiert werden und dem verbleibenden Kastanienbestand die notwendige Entwicklungsmöglichkeit eingeräumt wird.

Die Schutzbedürftigkeit wird als mittelwertig eingestuft.

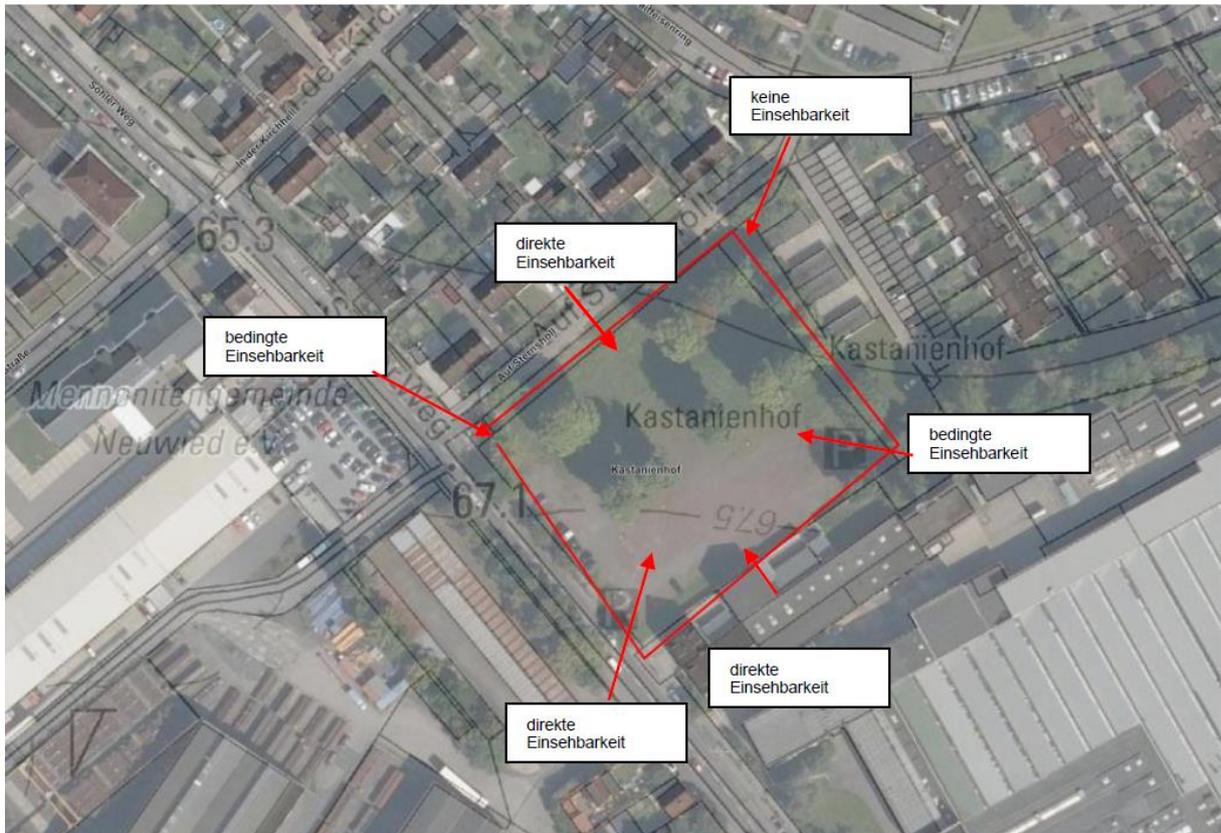


Abbildung 3: Unterschiedliche Einschbarkeit in das Plangebiet

In den folgenden Abbildungen wird ein Überblick über das Plangebiet gegeben.



Abbildung 4: Blick aus südwestlicher Richtung in das Plangebiet mit der Erschließungsstraße „Auf-Sternsholl“ im Übergang zu der Wohnbebauung



Abbildung 5: Blick in nordwestlicher Richtung auf den „Sohler Weg“ mit daran angrenzenden Gewerbebauten



Abbildung 6: Vegetationsentwicklung mit Pfaden im nordöstlichen Teil des Plangebietes 8Blick auf „Auf Sternsholl“

3.3 Wasser

Oberflächengewässer bzw. temporär wasserführende Bereiche sind im Plangebiet nicht vorhanden. Mit Bezug auf die Versickerungseigenschaften ist überwiegend von zerstörter Kapillarwirkung und einer stark verzögerten/sehr eingeschränkten Versickerung auszugehen. Dies gilt auch im Bereich der Baumstandorte, da das Parken bis in Stammnähe erfolgte und eine Versickerung des anfallenden unbelasteten Niederschlags nur in verzögerter Form möglich ist. Durch den Erhalt eines Teils der Altbäume, eines Bodenaustauschs, in Verbindung mit einer partiellen Bepflanzung des Plangebietes und durch den Wegfall der Stellplatznutzung (regelmäßiges Befahren mit KFZ), kann die nicht überbaubare Grundstückfläche dauerhaft geringfügig aufgewertet werden. Die Schutzwürdigkeit wird als gering - mittelwertig eingestuft.

3.4 Boden

Der Boden im Plangebiet ist nicht mehr im Urzustand, sondern durch Fremdmaterial ausgetauscht und verdichtet worden. Die Bodenfunktionen sind aufgrund der Nutzung als Parkplatz nicht mehr vorhanden bzw. erheblich eingeschränkt.

Durch die Bebauung kommt es z.T. zu einer Versiegelung und damit zu einer weiteren partiellen Zerstörung der Bodenfunktionen. Aus diesem Grunde stellt der Erhalt der Kastanien ein wesentliches Entwicklungsziel dar, da die Bäume mittels ihres Wurzelwerks das Bodengefüge aufschließen und den Boden-Luftaustausch sowie eine Versickerung des Niederschlagswasser und somit die Bodenfunktionen fördern.

Die Schutzwürdigkeit wird vor dem Hintergrund der erheblichen Vorbelastung als mittelwertig eingestuft.

3.5 Klima

Die klimatische Funktion ist wegen den im Plangebiet direkt einwirkenden Immissionen aus Verkehr, Wohnen und Gewerbe, als erheblich vorbelastet einzustufen. Zudem ist aufgrund der angrenzenden, flächenintensiven Versiegelung von einer starken Wärmeinselbildung angrenzend an das Plangebiet aufzugehen. Diese wird durch die Laubbäume im Kastanienhof teilweise ausgeglichen, da wegen des Schattenwurfs und kühlenden Eigenschaften großkroniger Laubbäume, eine Verminderung von Wärmeinseleffekten entsteht. Die Planung ist daher so konzipiert worden, dass von insgesamt neun Kastanien lediglich drei entfernt werden müssen. Damit bleibt ein großer Teil der mikroklimatischen Wirkung im Stadtgebiet erhalten.

Bei Erhalt der Bäume und Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche, in Verbindung mit begrünten Dachflächen, wird eine Wärmeinselbildung im innerstädtischen Bereich reduziert.

Die Schutzbedürftigkeit wird als mittel- bis hochwertig eingestuft.

3.6 Zusammenfassung

Bei der Gesamtbetrachtung der Auswirkungen ergibt sich ein im Durchschnitt abzuleitendes mittelwertiges Bestandsanalyseergebnis, resultierend aus erheblichen anthropogenen Einflüssen im Plangebiet und den dadurch beeinträchtigten ökologischen Funktionen.

- Arten und Biotope mittelwertig
- Landschaftsbild mittelwertig
- Wasser gering- bis mittelwertig
- Boden mittelwertig
- Klima mittel- bis hochwertig

4. FLÄCHENBILANZIERUNG

Für die quantitative Erfassung des Eingriffsumfangs und die Berücksichtigung anrechenbarer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie zur Ermittlung notwendiger Kompensationsmaßnahmen wird die Biotopfunktion bewertet. Bei der Bewertung wird den einzelnen im Gebiet vorkommenden Biotopen eine aktuelle ökologische Funktionserfüllung zugeordnet. Die im Plangebiet vorkommenden Laubbäume werden einzeln, in Abhängigkeit des Stammumfangs (StU), bewertet. Die Wertstufen gehen von eins bis zehn (1-2: sehr gering; 3-4: gering; 5-6: mittel; 7-8: hoch; 9-10: sehr hoch). Die Bewertung der einzelnen Biotoptypen nach ADAM, NOHL & VALENTIN (1992) ist Tab. 1 zu entnehmen. In Tab. 2 wird der resultierende Kompensationsflächenbedarf berechnet. In Tab. 3 weist die Gesamtbilanz auf. Die Anwendung des Praxisleitfadens RLP vom Mai 2021 ist für die Bauleitplanung nicht verpflichtend und findet daher keine Anwendung.

Biotoptyp (Status quo)	Durchschnittliche (aktuelle) ökologische Funktionserfüllung	Größe in m ²	Wertpunkte
Einzelbaum BF1 - K 1	7	StU 300 cm	2100,00
Einzelbaum BF1 - K 2	6	StU 240 cm	1140,00
Einzelbaum BF1 - K 3	5	StU 180 cm	900,00
Einzelbaum BF1 - K 4	6	StU 270 cm	1620,00
Einzelbaum BF1 - K 5	7	StU 300 cm	2100,00
Einzelbaum BF1 - K 6	6	StU 240 cm	1440,00
Einzelbaum BF1 - K 7	5	StU 180 cm	900,00
Einzelbaum BF1 - K 8	6	StU 240 cm	1440,00
Einzelbaum BF1 - K 9	6	StU 210 cm	1260,00
Einzelbaum BF1 - K 10	6	StU 210 cm	1260,00
Einzelbaum BF1 - K 11	6	StU 240cm	6780,00
Einzelbaum BF1 - K 12	6	StU 270 cm	1620,00
Einzelbaum BF1 - K 13	6	StU 240 cm	1440,00
Einzelbaum BF1 - K 14	5	StU 120 cm	600,00
Einzelbaum BF1 - K 15	4	StU 90cm	360,00
Einzelbaum BF1 - K 16	4	StU 90 cm	360,00
Einzelbaum BF1 - K 17	5	StU 120 cm	600,00
Einzelbaum BF1 - K 18	5	StU 120 cm	600,00
Einzelbaum BF1 - K 19	5	StU 120 cm	600,00
Einzelbaum BF1 - K 20	5	StU 180 cm	900,00
Einzelbaum BF1 - K 21	6	StU 210 cm	1260,00
Einzelbaum BF1 - K 22	5	StU 105 cm	525,00
Einzelbaum BF1 - K 23	7	StU 300 cm	2100,00
Einzelbaum BF1 - K 24	4	StU 90 cm	360,00
Einzelbaum BF1 - K 25	4	StU 90 cm	360,00
Einzelbaum BF1 - K 26	3	StU 24 cm	72,00
Einzelbaum BF1 - K 27	4	StU 90 cm	360,00
Einzelbaum BF1 - K 28	6	StU 210 cm	1260,00
Einzelbaum BF 1 - K 29	5	StU 180 cm	900,00
Einzelbaum BF 1 - K 30	3	StU 45 cm	135,00
Platz verdichtet HT3 ohne Vegetation	1	3719,00	3719,00
Platz mit Spontanvegetation HC3	2	4203,00	8406,00

Parkplatz an der Sternsholl	1	645,00	645,00
Verkehrsweg Sternsholl + Sohler Weg VA3	0	1507,00	0,00
Grünfläche	7	401,00	2807,00
Garagen mit Pflasterfläche	0	753,00	0,00
Trafo	0	44,00	0,00
Summe		11272,00	50929,00

Tabelle 1: Ermittlung des Bestandwertes (vor dem Eingriff)

Die Biotoptypen des Planungsraums weisen einen Wert von 50.929,00 Punkten auf.

Der Eingriffswert wurde folgendermaßen ermittelt:

Eingriff	Werteinstufung nach einer Menschengeneration	Größe in m ²	Wertpunkte
Überbaubare Fläche GRZ 0,6 von 5848 m ²	0	3508,80	0,00
nicht überbaubare Fläche 40% von 5848 m ²	3	2339,20	7017,60
Einzelbaum BF1 - K 1	7	StU 300 cm	2100,00
Einzelbaum BF1 - K 2	6	StU 240 cm	1140,00
Einzelbaum BF1 - K 3	5	StU 180 cm	900,00
Einzelbaum BF1 - K 4	6	StU 270 cm	1620,00
Einzelbaum BF1 - K 5	7	StU 300 cm	2100,00
Einzelbaum BF1 - K 6	6	StU 240 cm	1440,00
Einzelbaum BF1 - K 7	5	StU 180 cm	900,00
Einzelbaum BF1 - K 8	6	StU 240 cm	1440,00
Einzelbaum BF1 - K 9	6	StU 210 cm	1260,00
Einzelbaum BF1 - K 10	6	StU 210 cm	1260,00
Einzelbaum BF1 - K 11	6	StU 240cm	6780,00
Einzelbaum BF1 - K 12	6	StU 270 cm	1620,00
Einzelbaum BF1 - K 14	5	StU 120 cm	600,00
Einzelbaum BF1 - K 15	4	StU 90cm	360,00
Einzelbaum BF1 - K 16	4	StU 90 cm	360,00
Einzelbaum BF1 - K 20	5	StU 180 cm	900,00
Einzelbaum BF1 - K 21	6	StU 210 cm	1260,00
Einzelbaum BF 1 - K 30	3	StU 45 cm	135,00
Öffentliche Verkehrsfläche	0	1507,00	0,00
Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Parkplatz)	1	645,00	645,00
Private Verkehrsfläche	0	1269,00	0,00
Öffentliche Grünfläche (Spielplatz)	3	805,00	2415,00
Private Grünfläche	3	401,00	1203,00
Garagen mit Pflasterfläche	0	753,00	0,00
Trafo	0	44,00	0,00
Summe		11272,00	37455,60

Tabelle 2: Ermittlung des Kompensationswertes (nach dem Eingriff)

Gesamtbilanz	
Wertpunkte (WP) vor dem Eingriff	50929,00
WP nach dem Eingriff	37455,60
WP Kompensationsdefizit	13473,40
Aufwertungsfaktor 3 Wertpunkte	4491,13

Tabelle 3: Gesamtbilanz

Es verbleibt kein Kompensationsdefizit in Höhe von 13.473,40 WP.

Zusätzlich zum Erhalt eines Teils der Einzelbäume und der Entwicklung einer Begrünung im Bereich der nicht überbaubaren Grundstückflächen im Plangebiet, sowie der Unterstützung faunistischer Arten durch die Installation von Nisthilfen, ist eine externe Kompensation zu realisieren (vgl. Kap. 5.2).

5. VERMEIDUNGS-, SCHUTZ- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

5.1 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (VS)

VS 1: Erhalt der vorhandenen Vegetation

Die im Plangebiet zu erhaltenden Gehölze werden durch eine artgerechte Bewirtschaftung des Vorhabenträgers gepflegt. Ein schonender Form- und Pflegeschnitt der Gehölze gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ist im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres zulässig.

VS 2: Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) nicht in den Boden gelangen.

VS 3: Räumung von Überschussmassen und Lagerung auf einer zugelassenen Deponie

Anfallende Massen, die nicht zur Herstellung der baulichen Anlagen verwendet werden können, sind aus dem Plangebiet zu entfernen, um unnötige zusätzliche Verdichtungen und Ablagerungen zu vermeiden.

5.2 Kompensationsmaßnahmen (KM)

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen wird folgende Kompensationsmaßnahme durchgeführt.

KM 1: Installation von Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten

In den verbleibenden Gehölzen/am Gebäude werden zur Unterstützung avifaunistischer Arten insgesamt sechs Nisthilfen installiert. Die Nisthilfen werden weder zur Wetterseite (Westen), noch in südliche Richtung (starker Sonneneinfall) ausgerichtet. Ideal ist eine Ausrichtung der Öffnung in östlicher oder südöstlicher Richtung.

Es kommen folgende Nisthilfen zum Einsatz:

1. „Starenhöhle“ (drei Stück)

Arten Star sowie Meisenarten

Fluglochweiten: \varnothing 45 mm, oval 32 x 45 mm oder \varnothing 34 mm.

Material: Nisthöhle SCHWEGLER-Holzbeton oder vergleichbares Produkt.

Außenmaße: B 19 x H 28 x T 23 cm.

Brutinnenraum: \varnothing 14 cm.

Gewicht: ca. 4,8 kg.

2. Nisthöhle 2 GR (Dreiloch), drei Stück

Blau-, Sumpf-, Tannen- und Haubenmeise. Alle anderen Arten werden durch diese verengte Ausführung der Fluglochweite von der Besiedelung der Nisthöhle ausgeschlossen.

Material: SCHWEGLER-Holzbeton oder vergleichbares Produkt.

Fluglochweite Dreiloch: \varnothing 27 mm.

Außenmaße: B 20 x H 31 x T 27 cm.

Mit vergrößertem Brutinnenraum: B 14 x T 19 cm.

Gewicht: ca. 6,7 kg.

Die vertraglichen Regelungen werden zwischen den Vertragsparteien als dreiseitiger Vertrag abgeschlossen. Wird so verfahren, ist der Eingriff als ausgeglichen zu bewerten.

Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften sowie Richtlinien

- **Schutz des Oberbodens**

Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und 18 915.

- **Schutz von Pflanzenbeständen**

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.

- **Grenzabstände für Pflanzen**

Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist das Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz zu beachten.

- **Herstellung von Pflanzungen**

Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.

6. ARTENSCHUTZPRÜFUNG GEMÄß § 44 BNATSchG

6.1 Rechtliche Grundlagen

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führte zu einer wesentlichen Aufwertung des Artenschutzes. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl., S. 2542) das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz trat am 1. März 2010 in Kraft.

Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z.B. streng geschützte Arten).

Die *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)* und die *Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)* gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und –Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69 ff BNatSchG zu beachten.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus dem in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Daneben gelten die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie.

Sollte es im Zuge des Verfahrens dennoch zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 kommen, besteht nach nationalem Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG.

6.2 Methodik

6.2.1 Brutvogelkartierung

Zur Erfassung der Avifauna im Untersuchungsgebiet erfolgten von März bis Mai 2023 fünf Begehungen für das gesamte Untersuchungsgebiet in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Die Termine der Begehungen können der Tabelle 4 entnommen werden. Die Gesamtdauer der Begehungen belief sich auf insgesamt 10 Stunden. Die Bestimmung erfolgte durch Verhör sowie Sichtbeobachtung mittels Fernglases (Minox 10*42), Wärmebildkamera (Pulsar). Während der Begehungen wurde zudem darauf geachtet, ob Baumhöhlen innerhalb oder am Rand des Untersuchungsgebietes vorhanden sind und genutzt werden. Der Schwerpunkt der Brutvogelkartierung lag auf der Erfassung der in Rheinland-Pfalz auf der Roten Liste geführten Vogelarten.

Der Status der festgestellten Arten wurde auf Grundlage der Beobachtung beurteilt. Als Brutvogel bzw. brutverdächtige Art (BV) wurden alle Nachweise gewertet, bei denen bruttypische Verhaltensweisen wie Nestbau, Fütterung, Paarbildung, Revierkämpfe, Reviergesang, warnende Altvögel oder Bettelrufe von Jungtieren festgesellt wurden. Konnten Einflüge von Alttieren einer Art an geeigneten Nistmöglichkeiten (Nistkästen, Baumhöhlen, Gebäude etc.) beobachtet werden, so wurde dies als Brutnachweis (BN) eingeschätzt. Vogelbeobachtungen ohne bruttypisches Verhalten wurden als „Durchzügler“ bzw. „Nahrungsgäste“ (DZ oder NG) gewertet. Die Beobachtungen wurden jeweils einer der folgenden Statusangaben zugeordnet: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler

Nach Abschluss der Kartierungen erfolgt ggf. die Ermittlung der Revierzentren anhand der festgestellten Registrierungen und unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatanforderungen (SÜDBECK et al. 2005). Eine Bewertung erfolgt bezogen auf die Lebensraumfunktion, unter Berücksichtigung der Häufigkeit der Nachweise planungsrelevanter Arten sowie deren Gefährdung nach Roten Listen, dem Erhaltungszustand und Schutzstatus.

6.2.2 Fledermauskartierung

Anfang April 2023 wurde für zwei Nächte (03.04. – 05.04.2023) bei geeigneten Witterungsbedingungen eine Horchbox (Echtzeitaufnahme) im Zentrum des Untersuchungsgebietes aufgestellt. Zudem wurden während der Brutvogelkartierungen die im Plangebiet vorhandenen Bäumen auf geeignete Quartiere abgesucht. Potentielle Quartiere sind Baumhöhlen oder Rindenabplatzungen, die an den Ein- und Ausflugsmöglichkeiten keine Spinnweben vor der Öffnung haben, ein Reinregnen nicht möglich ist und eine Nutzung durch Brutvögel ausgeschlossen werden kann. Während der Dämmerung wurde das Gebiet an allen Terminen mittels Wärmebildkamera zusätzlich zur Kontrolle von fliegender Fledermausarten eingesetzt. Die Gesamtstunden der Erfassung der Fledermausfauna mittels Horchbox betragen 24 Stunden.

6.3 Begehungstermine

Datum	Temperatur in °C	Bewölkung	Niederschlag	Windrichtung	Bft	Kartierung
12.03.2023	4	bedeckt	-	S	1	Brutvögel/Fledermäuse
03.04.2023	6	sonnig	-	O	2	Brutvögel/Fledermäuse
11.04.2023	5	bedeckt	-	SW	2	Brutvögel/Fledermäuse
20.04.2023	7	bedeckt	-	S	2	Brutvögel/Fledermäuse
03.05.2023	8	sonnig	-	SW	1	Brutvögel/Fledermäuse

Tabelle 4: Begehungstermine

6.4 Ergebnisse

6.4.1 Vögel

In der folgenden Tabelle sind die Arten aufgeführt, die im Plangebiet festgestellt wurden.

Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	VSR	Schutz	Status im UG
1	Blaumeise	Parus caeruleus				§	NG
2	Elster	Pica pica				§	NG
3	Kohlmeise	Parus major				§	NG
4	Ringeltaube	Columba palumbus				§	BV
5	Amsel	Turdus merula				§	NG
6	Buchfink	Fringilla coelebs				§	NG
7	Gimpel, Dompfaff	Pyrrhula pyrrhula				§	NG
8	Grünfink, Grünling	Carduelis chloris				§	NG
9	Grünspecht	Picus viridis				§§	NG
10	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros				§	NG
11	Haus Sperling	Passer domesticus	3	V		§	NG
12	Rabenkrähe	Corvus corone				§	NG
13	Rotkehlchen	Erithacus rubecula				§	NG
14	Star	Sturnus vulgaris	V	3		§	NG

Tabelle 5: Übersicht über die festgestellten Vogelarten im Plangebiet

RL D: Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020), RL RP: Rote Liste RP (SIMON et al. 2014): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = neue Brutvogelart, S = selten, D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet), * = ungefährdet, ♦ = eingebürgerte Art; VSR (Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 1 und 2)): Anh.I 4(1) = Anhang I, Anh.I (ssp.) 4(1) = Anhang I: nur bestimmte Subspezies, Anh.I: VSG 4(1) = Anhang I, Zielart: Vogelschutzgebiete in RP, Art.4(2): Brut 4(2) = Zugvogelart, Zielart: Brut in VSG in RP, Art.4(2): Rast 4(2) = Zugvogelart, Zielart: Rast in VSG in RP, sonst.Zugvogel 4(2) = sonstige gefährd. Zugvogelart - Brut in RP; Art.4 4 = von Vogelschutzrichtlinie Art. 4 betroffen, (Anh.I) Arten nicht autochthon in RP, daher irrelevant für RP; Schutz (Bundesnaturschutzgesetz (§ 7, Absatz 2, Nr. 13 und 14)): § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art, §§§ streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97, Status im UG: NG = Art wurde im Plangebiet auf dem Boden oder bei der Nahrungssuche im Flug gesehen, BN = direkter Nachweis einer Brut durch Kartierung des Brutplatzes, Einflügen von futtertragenden Altvögeln oder Beobachtung von Jungtieren, BV = Art wurde bei mehreren Begehungen an der gleichen Stelle oder im Umkreis von 30 Metern singend visuell und/oder akustisch erfasst, X = keine Aussage zum Status möglich (z.B. keine Beobachtung als NG im Plangebiet oder nur ein- oder zweimalige visuell/akustische Erfassung während mehrerer Begehungen, DZ = Durchzügler

Die festgestellte Art (Ringeltaube) mit Brutverdacht wird nicht in der Roten Liste von Rheinland-Pfalz oder Deutschland geführt. Von den Nahrungsgästen werden die folgenden zwei Arten auf den Roten Listen von Rheinland-Pfalz und Deutschland geführt:

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	VSR	Schutz
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	3	V		§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3		§

Tabelle 6: Rote Liste Arten im Plangebiet

Während der ersten Begehung am 12.03.2023 konnten im Plangebiet drei Nester kartiert werden. Eines davon (siehe nachfolgende Abbildung) wurde am 04.04.2023 durch die Ringeltaube genutzt. Die Ringeltaube legt grundsätzlich ab April zwei Eier, die ca. 17 Tage bebrütet werden. Ein Brutvorkommen konnte an den folgenden Begehungsterminen für keinen Neststandort bestätigt werden.



Abbildung 8: Kastanie mit Nest

Im Plangebiet sind keine geeigneten Baumhöhlen zur Brut vorhanden. Es finden sich zwar Astlöcher, die jedoch entweder eine nicht ausreichende Tiefe haben oder durch eindringendes Wasser gekennzeichnet sind.



Abbildung 9: faule Asthöhle



Abbildung 10: Astloch, in das Regenwasser eindringt

6.4.2 Fledermäuse

Im Plangebiet wurden die folgenden Arten während des Untersuchungszeitraum festgestellt.

Abkürzung Artnamen	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL- RP	RL- D	FFH	Schutz
Pnat	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	2		IV	§§
Ppip	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	3		IV	§§

Tabelle 7: Übersicht über die festgestellten Fledermausarten

RL D: Rote Liste Wirbeltiere Deutschland (Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) 2009)), RL RP: Rote Liste Wirbeltiere Rheinland-Pfalz (Ministerium für Umwelt und Gesundheit Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (1987)): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = neue Art, S = selten, D = Daten unzureichend, V = Vorwarnliste, (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet), * = ungefährdet, ♦ = eingebürgerte Art; FFH (FFH-Richtlinie (Anhang II, IV und V)): II = Anhang II, II (ssp.) = Anhang II: nur bestimmte Subspezies, II* = Anhang II, prioritäre Art, II* (ssp.) = Anhang II, prioritäre Art: nur bestimmte Subspezies, IV = Anhang IV, IV (ssp.) = Anhang IV: nur bestimmte Subspezies, V = Anhang V, (II), (II*), (IV), (V) = Arten nicht autochthon in RP, daher irrelevant für RP; Schutz (Bundesnaturschutzgesetz (§ 7, Absatz 2, Nr. 13 und 14)): § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art, §§§ streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten keine Quartiere nachgewiesen werden. Bei den erfassten Kontakten handelt es sich um Jagdflüge, da zu den Ein- und Ausflugszeiten keine höhere Aktivität der beiden Arten aufgezeichnet werden konnte. Sowohl Zwergfledermaus, als auch Rauhautfledermaus wurden in der Regel erst eine halbe bis drei Viertel Stunde nach Sonnenuntergang aufgezeichnet. In den frühen Morgenstunden bis Sonnenaufgang konnten keine Aktivitäten der beiden Arten festgestellt werden. In beiden Nächten endete die Aktivität beider Arten kurz nach Mitternacht. Die Gesamtzahl der Kontakte in beiden Nächten betrug bei der Zwergfledermaus 71 Stück und bei der Rauhautfledermaus 6 Stück.

6.5 Bewertung

6.5.1 Brutvögel

Neben siedlungsaffinen Arten wie beispielsweise Amsel, Kohl-, Blaumeise sowie Ringeltaube wurden im Plangebiet das Vorkommen des Haussperling und des Stars festgestellt. Die Arten wurden am 12.03. und 03.04.2023 kartiert. Ebenso konnte am 03.04. der streng geschützte Grünspecht gesichtet werden.

a) Haussperling

Der Haussperling kommt bevorzugt im (ländlichen) Siedlungsbereich vor, an Einzelgehöften, aber auch in Stadtzentren, wo Grünanlagen mit niedriger Vegetation, Sträucher und Bäume sowie Nischen und Höhlen zum Brüten vorhanden sind. Der Neststand ist bei der Art sehr variabel. Außer einer gelegentlichen Brut in Bäumen, brütet der Haussperling am häufigsten in Hohlräumen unter Dachziegeln, in Mauernischen, Baumhöhlen und Nistkästen.

Mit Bezug auf die Lebensraumqualitäten wird deutlich, dass die Art das Plangebiet als temporäres Nahrungshabitat nutzt. Bei den Begehungen konnte die Art an drei von fünf Terminen (außer 11.04. und 03.05.2023) bei der Nahrungssuche gesichtet werden. Eine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat ist nicht gegeben. Insbesondere die unmittelbar und mittelbar angrenzenden gepflegten Ziergärten mit heterogener Biotopstruktur, der nördlich angrenzenden Wohngebiete, stellen für die Art geeignete Lebensräume dar.

Eine Nutzung als Bruthabitat wird ausgeschlossen, da die Art im Plangebiet keine geeigneten Bruthöhlen vorfindet.

Weitere Kartierungen in 2023 werden vor dem Hintergrund fehlender/erheblicher Beeinträchtigungen für nicht erforderlich/nicht zielführend gehalten.

b) Star

Der Star lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, wobei er vor allem ihre Randbereiche bevorzugt. Ferner hält er sich in Feldgehölzen, Streuobstflächen, Parks und Friedhöfen sowie in Gartenanlagen aller Art, auch in Weinbergen und Alleen auf. Als Höhlenbrüter ist er auf Naturhöhlen an Bäumen bzw. auf künstliche Nisthöhlen angewiesen. Zur Nahrungssuche benötigt der Star teils kurzrasige Flächen wie Viehweiden oder auch Sportrasen, aber auch Obstanlagen, fruchtende Hecken, Gebüsche und Weinberg-Anlagen. Oft ist er im Winter in Trupps an Fütterungsplätzen zu beobachten.

Mit Bezug auf die Lebensraumqualitäten wird deutlich, dass die Art das Plangebiet als temporäres Nahrungshabitat nutzt. Die Grünlandfläche im Siedlungsgebiet stellt ein, aber kein essentielles Habitat dar. Insbesondere dadurch, dass keine geeigneten Baumhöhlen im Plangebiet vorhanden sind und damit ein Brutvorkommen in den Bäumen des Kastanienhofs auszuschließen ist, sinkt die Bedeutung der kurzrasigen, anthropogen erheblich beeinträchtigten Fläche als notwendiges Nahrungshabitat.

Bei den Begehungen konnte die Art am 03.04 und 20.04.2023 bei der Nahrungssuche im Plangebiet gesichtet werden.

Weitere Kartierungen in 2023 werden vor dem Hintergrund fehlender/erheblicher Beeinträchtigungen für nicht erforderlich/nicht zielführend gehalten.

c) Grünspecht

Der Grünspecht zeigt eine Habitatbindung an lichte Laub-Altholzbestände mit umliegenden Grasflächen zur Nahrungssuche, z.B. strukturreiche Fließgewässerauen, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Friedhöfe oder Kleingartenanlagen, auch Rasenflächen in Stadtrand-Siedlungsgebieten.

Die Art meidet die Zentren geschlossener Wälder, außer wenn größere grasreiche Lichtungen vorhanden sind. Im Winter besucht der Grünspecht auch Futterstellen nicht nur in ländlichen Ortschaften, sondern auch in waldnahen städtischen Siedlungen.

Mit Bezug auf die Lebensraumqualitäten wird deutlich, dass die Art das Plangebiet als temporäres Nahrungshabitat nutzt. Die Grünfläche im Siedlungsgebiet wird aber, im Verhältnis zu den o.a. Habitaten, vor allem wegen anthropogener Störeinflüsse eher gemieden. Eine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat ist nicht abzuleiten. Bei den Begehungen konnte die Art am 03.04.2023 einmalig im nordöstlichen Teil des Plangebiets gesichtet werden.

Weitere Kartierungen in 2023 werden vor dem Hintergrund fehlender/erheblicher Beeinträchtigungen für nicht erforderlich/nicht zielführend gehalten.

6.5.2 Fledermäuse

Das Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten im Plangebiet ist nachgewiesen. Nutzungsmöglichkeiten zur Fortpflanzung bestehen nicht. Eine Nutzung als Nahrungs- und Jagdhabitat ist für beide Arten abzuleiten, jedoch wird diesbezüglich von keiner essentiellen Bedeutung ausgegangen, da die Kontaktanzahl für beide Arten als gering einzustufen ist.

a) Rauhaufledermaus

Insbesondere für die Rauhaufledermaus ist festzuhalten, dass sie zu den typischen Waldfledermausarten gehört. Sie besiedelt abwechslungs-, tümpel- und gewässerreiche Wälder im Tiefland. Dabei können von Bruch- und Moorwäldern bis hin zu reinen Kiefernbeständen verschiedenste Waldtypen genutzt werden, wenn in ihrer unmittelbaren Umgebung kleine Seen, Tümpel und Weiher vorhanden sind. Die Jagdgebiete der Rauhaufledermaus befinden sich typischerweise an kleinen und großen Stillgewässern bzw. deren Uferbewuchs. Jedoch nutzt sie auch Feuchtwiesen, Waldränder, aufgelockerte Waldbereiche (Buchenaltbestände) und Kiefernwälder. Im Siedlungsbereich befinden sich die Jagdgebiete in Parkanlagen, an hohen Hecken oder an Straßenlampen (Quelle: [bfn.de/artenportraits](https://www.bfn.de/artenportraits), 2023).

Mit Bezug auf die in der folgenden Abbildung dargestellten Verbreitungskarte der Rauhaufledermaus in RLP (vom 25.09.2017) kann abgeleitet werden, dass der Kastanienhof temporär genutzt wird. Eine essentielle Bedeutung als Habitat ist dem südöstlich gelegenen Steinsee in Neuwied, nicht aber dem Plangebiet zuzuordnen.

Weitere Kartierungen in 2023 werden vor dem Hintergrund fehlender/erheblicher Beeinträchtigungen für nicht erforderlich/nicht zielführend gehalten.

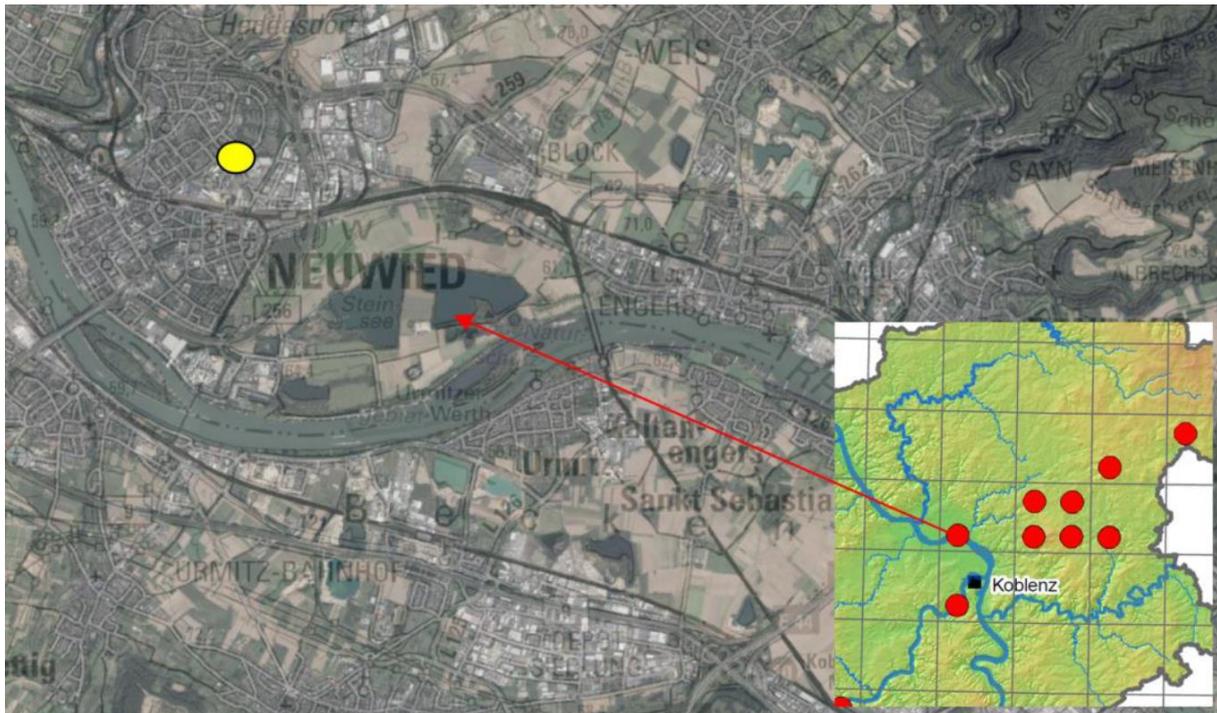


Abbildung 11: Plangebiet (gelb) und Verbreitung der Rauhauffledermaus und Verbreitungskarte der Art im Raum Koblenz (Quelle: geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste, Abruf 20-05-2023)

b) Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus bewohnt eine Vielzahl von Lebensräumen. Da sie ihre Quartiere häufig in Gebäuden bezieht, liegen ihre Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld. Die Zwergfledermaus gilt als sehr anpassungsfähig und nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd.

Bevorzugte Jagdgebiete sind Uferbereiche von Gewässern (entlang von überhängendem Uferbewuchs, gewässerbegleitenden Baumreihen) und Waldrandbereiche (Quelle: bfn.de/artenportraits, 2023).

Mit Bezug auf die in der folgenden Abbildung dargestellten Verbreitungskarte der Zwergfledermaus in RLP (vom 25.09.2017) kann abgeleitet werden, dass der Kastanienhof regelmäßig genutzt wird. Essentielle Fortpflanzungshabitate finden sich in Gebäuden; bevorzugte Jagdhabitate finden sich entlang von Gewässern und des Waldrandbereiches, so dass das Plangebiet weder als (bedeutendes) Fortpflanzungs- noch als (essentielles) Jagdhabitat einzustufen ist.

Weitere Kartierungen in 2023 werden vor dem Hintergrund fehlender/erheblicher Beeinträchtigungen für nicht erforderlich/nicht zielführend gehalten.

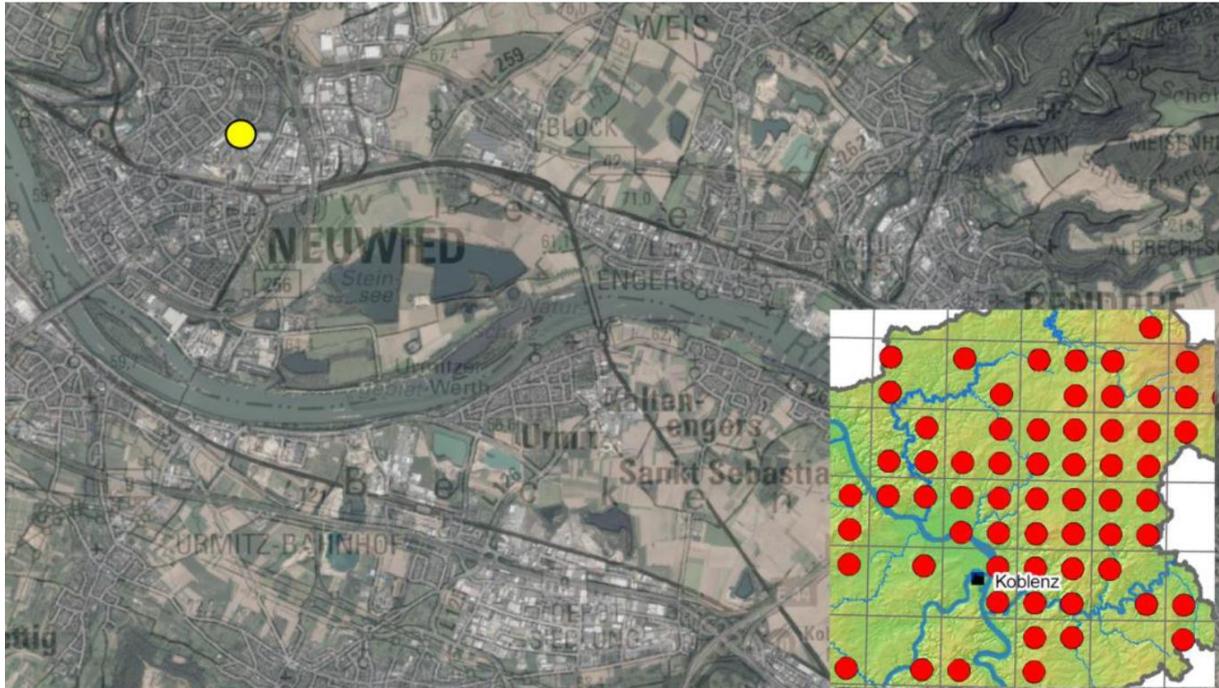


Abbildung 12: Plangebiet (gelb) und Verbreitung der Zwergfledermaus (Verbreitungskarte der Art im Raum Koblenz (Quelle: geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste, Abruf 20-05-2023))

6.6 Artenschutzprüfung

Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population: gering - mittel

Der Planungsraum als Bestandteil der Siedlung, ist durch einen Stellplatz mit Baumbestand gekennzeichnet.

Durch die bestehende, aber auch durch die geplante Nutzung des Plangebiets, erfolgt keine maßgebliche Änderung. Es kommt zwar zu einer Versiegelung der verdichteten Stellplatzfläche, die aber für planungsrelevante Arten von unterdurchschnittlicher Bedeutung ist. Gleichzeitig bleibt der Großteil der Kastanien erhalten. Zusätzlich dazu werden Nistkästen zur Unterstützung avifaunistischer Arten installiert.

Das Plangebiet stellt für die Brutvögel und Fledermäuse zum jetzigen Zeitpunkt kein essentielles Habitat dar. Das Fehlen von geeigneten Brut- und Fortpflanzungshabitaten weist das Plangebiet als temporäres Nahrungshabitat, jedoch nicht als essentielles Brut- und Fortpflanzungshabitat aus.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die hochwertigen Biotopstrukturen bleiben erhalten, die Eingriffe werden insgesamt durch eine zusätzliche Maßnahme kompensiert.

Mit Bezug auf die anthropogenen Einflüsse/Störreize im Plangebiet wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als gering bis mittelwertig eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Durch die Bebauung werden weder Lebensstätten noch Individuen beeinträchtigt.

Auf der vorgesehenen Fläche ist eine Betroffenheit der o.a. Arten nicht gegeben: Teile der Gehölze bleiben erhalten.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme

- Installation von sechs Nisthilfen für unterschiedliche Höhlenbrüter im Bereich der Kastanien

Maßnahme

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose oder Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang mutmaßlich nicht gewahrt

Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vögel/Fledermäuse

- Durch die geplante Bebauung erfolgen keine Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Durch die geplante Bebauung erfolgen keine Eingriffe in essentielle Nahrungshabitats
- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (Befahren des Gebietes mit Baumaschinen), ist für die o.g. Arten (Meidungs- und Fluchtverhalten) nicht zu erwarten, da bereits zum jetzigen Zeitpunkt von einem hohen Vergrämungseffekt auszugehen ist (anthropogene Nutzung im Siedlungsraum).

Anlage- und baubedingte Tötungen sind auszuschließen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Vögel, Fledermäuse

- Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben für Brutvögel nicht zu erwarten
- Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht zu erwarten (Nachtaktivität)

Betriebsbedingte Tötungen sind auszuschließen

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökol. Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Ökol. Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Vögel, Fledermäuse

- keine Beeinträchtigung von Brut- und Ruhestätten
- keine Beeinträchtigungen potentieller Flugleitlinien/Jagdhabitats
- kein Eintreten von Schädigungstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG zu erwarten.

Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und

Wanderungszeiten

- Die Störung kann zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für alle o.a. Arten gilt:

Durch die vorgesehene Planung und die damit verbundene Veränderung sind keine Störungstatbestände gemäß § 44 BNatSchG abzuleiten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen, da die höherwertigen Gehölzstrukturen erhalten bleiben.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu, unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen:
- Installation von sechs Nisthilfen für unterschiedliche Höhlenbrüter im Bereich der Kastanien

6.7 Schlussbemerkung

6.7.1 Brutvögel

Im Plangebiet wurden 14 Brutvögel festgestellt. Bei den Vogelarten sind insofern keine Besonderheiten abzuleiten, die bei einer Bebauung zur erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der Arten führen werden. Es handelt sich, bis auf die in Kap. 6 analysierten Brutvögel, um regelmäßig anzutreffende, siedlungsaffine bzw. störungstolerante Arten, die durch den geplanten Eingriff keinen Verlust an Lebensstätten bzw. keine maßgebliche und dauerhafte Vergrämung erfahren, die von essentieller Bedeutung sind und die lokale Population reduzieren. Die Arten Haussperling, Star und Grünspecht nutzen das Plangebiet temporär als Nahrungshabitat; eine essentielle Bedeutung als Rückzugs-, Nahrungs- oder Bruthabitat liegt auch für diese Arten und deren lokalen Populationen nicht vor.

Als konfliktvermeidende Maßnahme ist in ausreichendem Zeitraum vor der Fällung der Gehölze eine aktuelle Prüfung gemäß § 24 LNatSchG durchzuführen und zu dokumentieren. Ein Schädigungsverbot von Brutvögeln besteht nicht; CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6.7.2 Fledermäuse

Im Plangebiet wurden zwei Fledermausarten nachgewiesen. Es werden durch die geplante Bebauung weder Quartiere beeinträchtigt noch essentielle Nahrungshabitate zerstört. Das gehäufte Vorkommen der Zwergfledermaus im Plangebiet war zu erwarten. Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass die Rauhaufledermaus eine unregelmäßig anzutreffende Art im Plangebiet ist (siehe Abb. 14+15)

Als konfliktvermeidende Maßnahme ist in ausreichendem Zeitraum vor der Fällung der Gehölze eine aktuelle Prüfung gemäß § 24 LNatSchG durchzuführen und zu dokumentieren. Ein Schädigungsverbot von Fledermäusen besteht nicht; CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

6.8 Fazit

Der Planungsraum weist keine hochwertigen Habitate planungsrelevanter Arten von erheblicher Bedeutung auf. Es sind aber Gehölze vorhanden, die für die Bebauung des Kastanienhofs nicht beeinträchtigt werden müssen. Diese, zum jetzigen Zeitpunkt von überwiegend siedlungsaffinen Arten genutzten Bäume, sind als temporäre Rückzugs- und Nahrungshabitate zu erhalten sowie durch Entwicklungsmaßnahmen (Installation von Nistkästen) zu fördern.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist festzuhalten, dass im Geltungsbereich und daran angrenzend durch die bauliche Entwicklung keine essentiellen Habitate zerstört bzw. planungsrelevante Individuen getötet werden; zudem finden sich im Plangebiet keine faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte auf (Orte, an dem sich die Tiere nicht nur vorübergehend niederlassen, sondern den artspezifischen Ansprüchen genügenden und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen), die den Schluss zulassen, dass im Falle der Bebauung, lokale Populationen besonders und streng geschützter Arten ggf. erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Aus naturschutzfachlicher Sicht führt eine Bebauung, auf der Grundlage der Bebauungsplanung „1. Änderung Bebauungsplan Nr. 618 „Kastanienhof“ der Stadt Neuwied, zu keinen negativen Auswirkungen besonders und streng geschützter Arten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann mit Bezug auf die o.a. Ergebnisse auf weitere vertiefende Untersuchungen der Artengruppe Brutvögel und Fledermäuse verzichtet werden und die naturschutzfachlich relevanten Bedingungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Potentialanalyse mit Bezug auf die Untersuchungsergebnisse vorgelegt werden.

Es ist festzuhalten, dass durch die geplante Entwicklung auf anthropogen beeinträchtigtem Standort, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zum jetzigen Zeitpunkt auszuschließen sind.

Aufgestellt:

53533 Dorsel im 27.02.2024

Bearbeitung:

Antragsteller:

Stad Neuwied



Planungsbüro Valerius
Dipl.-Ing. M. Valerius